

Dez. 2 Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1487/22

Titel der Drucksache

Städtische Maßnahmen und Hilfsangebote zur sozialen Abfederung der drastischen Erhöhung der Energie- und Heizungskosten

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Zu BP01:

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, im Rahmen der städtischen Zuständigkeiten und Möglichkeiten, Maßnahmen und Hilfsangebote zur sozialen Abfederung der drastischen Erhöhung der Energie und Heizungskosten zu unterbreiten und umzusetzen. In Kooperation mit den städtischen Unternehmen sind Strategien zur weiteren Einsparung von Energie- und Heizkosten zu entwickeln und umzusetzen. Die Potenziale für den Einsatz erneuerbarer Energien und regionaler Energieerzeugung (z. B. über Erdwärme) sind beschleunigt zu erschließen. Entsprechend der Selbstbindung der Verwaltung im "Schlüssiges Konzept zur Ermittlung der angemessenen Werte der Kosten für Unterkunft und Heizung nach den SGB II und XII für die Landeshauptstadt Erfurt" beobachtet das Amt für Soziales ständig die (preislichen) Entwicklungen auf dem Erfurter Wohnungsmarkt und überprüft ständig die Auskömmlichkeit der angemessenen Kosten für Unterkunft und für Heizung nach dem SGB II und XII.

Aufgrund der geopolitischen Lage und der hieraus resultierenden Preisentwicklungen auf dem Gasmarkt wurden die Erfurter Vermieter mit Abfrage vom 08.04.2022 um eine erstmalige Einschätzung der neuen Lage gebeten.

Weiterhin wurden die Vermieter befragt, wie sich aus deren Sicht die Einkaufspreise entwickelt haben/entwickeln werden und welche Auswirkungen sich dadurch auf die Mieterschaft ergeben.

Es wurde zudem um Auskünfte gebeten, ob die Unternehmen/Genossenschaften die Vorauszahlungen für Heizkosten generell für die Mieterschaft anheben und wenn ja, ab wann die Heizkostenvorauszahlungen um welchen Wert je Quadratmeter steigen werden.

Im Ergebnis der Umfrage ließ sich feststellen, dass sowohl bei Bestands- als auch bei Neuvermietungen die Vorauszahlungen für die Heizkosten durch einige Unternehmen/Genossenschaften in nicht unerheblichen Maß nach oben angepasst werden.

Der Maximalwert der Anpassung betrug zum damaligen Zeitpunkt 1,40 €/m².

Um Leistungsempfängern nach den SGB II und XII Umzüge bzw. Anmietungen weiterhin zu ermöglichen, war eine Anpassung des als angemessen angesehenen Wertes für Heizkosten mit dem oben aufgeführten Wert unumgänglich.

Ohne Anpassung der Richtlinie wären Kostensenkungsverfahren die gesetzlich vorgeschriebene Folge und würde Umzugsbewegungen der Leistungsbezieher in nicht quantifizierbarer Dimension hervorrufen, die allerdings aufgrund Verknappungstendenzen in diesem Segment der Erfurter Wohnungsmarktes erfolglos bleiben würden.

Mit einer weiteren Abfrage vom 05.09.2022 wurden aufgrund der nunmehr eingeführten Gasumlage sowie weiterer Preisanpassungen auf dem Gasmarkt die Vermieter erneut um Einschätzung zur Entwicklung gebeten. Hier geht es insbesondere um die Auswirkungen auf den Einkaufspreis Fernwärme.

Nach Eingang der Antworten wird die Stadtverwaltung Erfurt überprüfen, ob die Angemessenheit der Kosten für die Heizung erneut angepasst und eine neue Richtlinie in Kraft gesetzt werden muss.

Zu den allgemeinen Entwicklungen sowohl zu den Heiz- bzw. Strompreisen und deren Auswirkungen auf die Erfurter Bevölkerung, insbesondere auf die Leistungsempfänger nach den SGB II und XII steht das Amt für Soziales im Austausch mit den zuständigen Stellen der Stadtwerke Erfurt GmbH.

Betroffene bzw. interessierte Bürger können sich insbesondere zur Senkung des Stromverbrauchs vom Stromspar-Check des Caritasverbandes Erfurt beraten lassen.

Zu BP 02:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, über die kommunalen Spitzenverbände und das Land Thüringen beim Bund eine Erhöhung der Regelsätze im SCG II und XII, die die drastische Erhöhung der Energiepreise weitgehend kompensieren, zu erwirken.

Keine Stellungnahme.

zu BP 03:

Der OB und die städtischen Vertreter im Aufsichtsrat der SWE werden beauftragt, zu prüfen, inwieweit über Sondervereinbarungen mit Vermietern Preisnachlässe für Energie und Fernwärme geregelt werden können, die diese dann auf die Liefer- und Bezugsverträge der Mieter Anwendung finden. Zudem sollen in den SWE Informationsschreiben an die Kunden versendet werden, in denen auch Optionen der Stundung und Ratenzahlung dargelegt und angeboten werden. Stromsperren wegen ausstehenden Zahlungen sind zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der aktuellen wirtschaftlichen Situation ist es der SWE Energie GmbH nicht möglich, unter Marktpreisen Energie und Fernwärme zu liefern. Die Beschaffungskosten, die die Energieversorger für Gas und Strom zahlen müssen, sind in den vergangenen Monaten

extrem stark gestiegen. Zeitweise erreichten diese Preise nie zuvor gekannte Höhen. Hierzu ein Beispiel: Gegenüber Anfang 2021 haben sich die Gaspreise im Großhandel bis Anfang August 2022 mehr als verachtfacht. Das stellt auch die SWE Energie GmbH vor enorme Herausforderungen. Es ist nicht absehbar, wann diese Hochpreisphase endet. Ähnlich wie viele andere Energieversorger können auch die SWE Energie GmbH die außergewöhnlich hohen Kostensteigerungen nicht mehr ausgleichen.

Die Sicherung des Grundbedarfs an preiswerter Energie und Fernwärme ist Aufgabe der Sozialpolitik und deshalb mit den dafür vorgesehenen Instrumenten abzusichern. Die SWE Energie GmbH steht hierzu im engen Austausch mit den Ansprechpartnern bei der Agentur für Arbeit und der Stadtverwaltung.

Der § 19 Abs. 5 Stromgrundversorgungsverordnung und § 19 Abs.5 Gasgrundversorgungsverordnung verpflichten den Grundversorger, dem Kunden eine Abwendungsvereinbarung anzubieten. Diese beinhaltet eine zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung sowie eine Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis.

zu BP 04:

Der Oberbürgermeister und die städtischen Vertreter im Aufsichtsrat der KOWO werden beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass das Unternehmen die Mieterinnen und Mieter über Hilfsangebote im Zusammenhang mit den gestiegenen Energie- und Heizkosten informiert. Kündigungen wegen Außenständen bei den Betriebskosten sind weitgehend auszuschließen. Sonderverträge mit den SWE zum Bezug von Energie und Fernwärme sind anzustreben. Die dabei erzielten Preisnachlässe sind den Mieterinnen und Mietern anzurechnen.

Die KoWo wird ihre Mieter präventiv zur Einsparung von Heizkosten/Warmwasser durch die „Empfehlungen zur Einsparung von Heizkosten/Warmwasser“ informieren. Um möglichst viele Zielgruppen zu erreichen, bedient sich die KoWo verschiedener Kommunikationskanäle. Dazu gehören die Homepage der KoWo, digitale Haustafeln, die KoWo App, Social-Media Kanäle, Schaukästen sowie Informationen über einen Mieterbrief. Mehrsprachige Übersetzungen werden auf der Homepage der KoWo veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Spartipps der Stadtwerke über die Homepage der KoWo sowie Social-Media Kanäle veröffentlicht werden.

Im Rahmen dieses Mieterbriefes soll auf mögliche Kontaktinformationen und Internetadressen verwiesen werden, bei denen Informationen rund um das Thema eingeholt werden können. Dazu gehören u. a. die Stadtwerke, Verbraucherzentrale, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Projekt Stromspar-Check Kommunal Erfurt der Caritas.

Alle Fälle der offenen Mietforderungen schaut sich die KoWo einzeln an und strebt individuelle Lösungen an.

Bezüglich etwaiger Sondervereinbarungen mit Versorgern ist die KoWo aktuell zurückhaltend, da diese derzeit alle auf Basis aktueller Marktkonditionen abzuschließen wären. Hierbei können vertragliche Laufzeiten heute nicht nachvollziehbar abgeschätzt und Preisrisiken bewertet werden.

zu BP 05:

Der OB wird beauftragt, zu prüfen, ob die Stadt und die SWE Sonderverträge für den Bezug von Energie und Fernwärme abschließen können. Zudem ist zu prüfen, ob die dabei erzielten Preisnachlässe unter noch zu definierenden Sozialkriterien an Bürgerinnen und Bürger weitergegeben werden können.

Für die SWE Energie GmbH besteht im derzeitigen Marktumfeld kein Spielraum für den Abschluss von nichtmarktgerechten Verträgen, wie schon unter BP 03 ausgeführt. Im Übrigen ist es der SWE Energie GmbH als Grundversorger bzw. im Fernwärmebereich als Monopolist in einer marktbeherrschenden Stellung aufgrund der Vorgaben des Wettbewerbsrechts untersagt, unter Wert (d. h. unterhalb der eigenen Kosten) Energie und Fernwärme anzubieten.

Zu BP 06:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, den Zugang zu den einmaligen Leistungen im Rahmen des SGB XII unbürokratisch und transparent zu gestalten und über die in dem Zusammenhang umgesetzten Maßnahmen den Sozialausschuss fortlaufenden zu informieren.

Alle Leistungen die im gesetzlichen Ermächtigungsrahmen zu Kosten für Unterkunft und Heizung vorgesehen sind, stehen den Erfurter BürgerInnen offen. Die Überprüfung eines möglichen Leistungsanspruches ist jederzeit möglich. Die ausschließliche Bedürftigkeitsüberprüfung aufgrund von Umlagen- bzw. Heizkostenabrechnungen war in der Vergangenheit schon möglich und wurde auch entsprechend genutzt und wird seitens der Stadtverwaltung auch empfohlen. Um eine gebündelte Behandlung des Energiethemas im WBD wird gebeten.

Zu BP 07:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, laufend im städtischen Amtsblatt über mögliche städtische Hilfs- und Unterstützungsangebote für Bürgerinnen und Bürger, die die hohen Energie- und Heizkosten selbst nicht mehr aufbringen können, zu informieren.

Eine entsprechende Bewerbung der gesetzlichen Möglichkeiten zur Bestreitung des Lebensunterhaltes und der damit verbundenen Gewährung von Kosten für Unterkunft und Heizung wird durch die Stadtverwaltung erfolgen. Die entsprechenden Informationen werden den Erfurter Vermietern zur Veröffentlichung in ihren Internetauftritten bzw. Printausgaben zur Verfügung gestellt. Zudem baut das Kernteam Energie derzeit für Erfurt.de ein Top-Thema "Energie sparen" auf, wo zur aktuellen Situation informiert wird.

Mit dem Verband der Thüringer Wohnungswirtschaft wurde zudem ein möglicher Schulungstermin des Personals der dort organisierten Unternehmen besprochen, der (Er-) Klärungen der Antragstellung auf Sozialleistungen zum Inhalt haben soll.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, auf den Beschluss der Drucksache zu verzichten.

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert
Unterschrift Beigeordneter

12.09.2022
Datum